

Begutachtungsentwurf (Stand: 01.04.2019)

Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, Nr. 74/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2015, Nr. 58/2016 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „auch das Fahren auf schiähnlichen Sportgeräten“ durch die Wortfolge „wie insbesondere den alpinen Schillauf, das Snowboarden oder das Langlaufen“ ersetzt.*
2. *Im § 1 Abs. 3 lit. c wird nach dem Wort „Unterricht“ die Wortfolge „im Rahmen“ eingefügt.*
3. *Im § 1 Abs. 3 lit. g wird das Wort „Bergsteigerschulen“ durch die Wortfolge „Schulen für Bergsteigen“ ersetzt.*
4. *Im § 1 Abs. 5 wird im ersten Satz das Wort „Schil Lehrern“ durch das Wort „Schneesportlehrern“, im Verweis auf § 3d das Wort „Schil Lehrers“ durch das Wort „Schneesportlehrers“, im Verweis auf § 14 die Wortfolge „und Praktikanten“ durch die Wortfolge „, Anwärter und Kinderbetreuungspersonen“ und im Verweis auf § 15 die Wortfolge „und der Praktikanten“ durch die Wortfolge „, Anwärter und Kinderbetreuungspersonen“ ersetzt.*
5. *Im § 2 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „abgelegt“ die Wortfolge „im alpinen Schillauf erfolgreich“ eingefügt.*
6. *Im § 2 Abs. 1 lit. c und d wird jeweils vor dem Wort „abgelegt“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.*
7. *Im § 2 Abs. 1 wird nach der lit. d folgende lit. e eingefügt:
„e) Snowboardlehrer, wer die Prüfung für Snowboardlehrer erfolgreich abgelegt hat,“*
8. *Im § 2 Abs. 1 werden die bisherigen lit. e und f als lit. f und g bezeichnet.*
9. *Im nunmehrigen § 2 Abs. 1 lit. f und g wird jeweils vor dem Wort „abgelegt“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt und am Ende der nunmehrigen lit. g das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.*
10. *Im § 2 Abs. 1 wird nach der nunmehrigen lit. g folgende lit. h eingefügt:
„h) Langlauflehrer, wer die Langlaufprüfung erfolgreich abgelegt hat,“*
11. *Im § 2 Abs. 1 wird die bisherige lit. g als lit. i bezeichnet und in der nunmehrigen lit. i vor dem Wort „abgelegt“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt sowie am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.*
12. *Im § 2 Abs. 1 werden nach der nunmehrigen lit. i folgende lit. j bis l angefügt:
„j) sonstiger Lehrer, wer eine Prüfung in einer sonstigen Schil laufart, für die mit Verordnung gemäß § 24b Regelungen festgelegt wurden, erfolgreich abgelegt hat,
k) sonstiger diplomierter Lehrer, wer eine Diplomprüfung in einer sonstigen Schil laufart, für die mit Verordnung gemäß § 24b Regelungen festgelegt wurden, erfolgreich abgelegt hat, und
l) Schneesportlehrer, wer eine Prüfung nach lit. b bis k erfolgreich abgelegt hat.“*

13. Im § 2 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen darüber treffen, was unter den Begriffen alpiner Schillauf, Snowboarden, Langlauf oder sonstiger Schillauf zu verstehen ist.“

14. Im § 2 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

15. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Schilehrern“ durch das Wort „Schneesportlehrern“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung von Schiunterricht in anderen Schilauftarten als alpiner Schillauf, Snowboarden oder Langlauf gilt dies nur, soweit es hierzu Regelungen aufgrund einer Verordnung gemäß § 24b gibt.“

16. In der Überschrift des 2. Abschnittes wird das Wort „Schilehrer“ durch die Wortfolge „die Erteilung von Schiunterricht“ ersetzt.

17. Der § 3a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Konzession kann vollumfänglich für alle Arten des Schilaufes oder für einzelne der folgenden Schilauftarten erteilt werden: im alpinen Schillauf, im Snowboarden, im Langlauf oder in einer sonstigen Schilauftart nach § 24b.“

18. Im § 3a Abs. 2 wird das Wort „eingeschränkte“ durch das Wort „einzelne“ ersetzt, vor dem Wort „nach“ die Wortfolge „im Langlauf“ eingefügt, der Ausdruck „den §§ 3b Abs. 2 lit. b und 30b Abs. 2 lit. a“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und § 30b Abs. 2 lit. a“ ersetzt, nach dem Wort „Schiführer“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Snowboardführer“ die Wortfolge „und sonstige diplomierte Lehrer“ eingefügt und der Ausdruck „§§ 24“ durch den Ausdruck „§§ 20, 23“ ersetzt.

19. Der § 3b Abs. 1 lit. b lautet:

„b) fachlich geeignet sind (Abs. 2 oder 3),“

20. Im § 3b Abs. 1 lit. c entfällt am Ende das Wort „und“.

21. Im § 3b Abs. 1 lit. d wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie das Wort „und“ eingefügt und folgende lit. e angefügt:

„e) mindestens 25 Wochen als diplomierte Schneesportlehrer Schiunterricht erteilt haben.“

22. Der § 3b Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für die Erteilung einer vollumfänglichen Konzession gelten Personen als fachlich geeignet, die zumindest

- a) Schiführer oder Bergführer sowie Diplomschilehrer, Snowboardlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind oder
- b) Snowboardführer oder Bergführer sowie Diplomsnowboardlehrer, Schilehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind.

(3) Für die Erteilung einer Konzession nur für einzelne Arten des Schilaufes gelten Personen je nach beantragter Konzession als fachlich geeignet, die

- a) Diplomschilehrer und entweder Schiführer oder Bergführer sind (alpiner Schillauf),
- b) Diplomsnowboardlehrer und entweder Snowboardführer oder Bergführer sind (Snowboarden),
- c) Diplomlanglauflehrer sind (Langlauf) oder
- d) aufgrund einer Verordnung nach § 24b die einschlägige Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

23. Im § 3b werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 4 bis 6 bezeichnet.

24. Im nunmehrigen § 3b Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

25. Im § 3c Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

26. In der Überschrift des § 3d sowie im Abs. 3 wird jeweils das Wort „Schilehrers“ durch das Wort „Schneesportlehrers“ ersetzt.

27. Im § 3d Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

28. Im § 3d Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 10 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 1“ und der Ausdruck „§ 12 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 2“ ersetzt sowie jeweils nach dem Wort „Bergtour“ ein Beistrich und die Wortfolge „Canyoning-Tour sowie Klettertour“ eingefügt.

29. In den §§ 3e Abs. 1, 3f Abs. 1, 2 lit. b und 4 sowie 3g Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

30. Im § 3g Abs. 2 wird der Ausdruck „die ordentliche Mitgliedschaft (§ 31 Abs. 2) eines konzessionierten Schilehrers endet“ durch den Ausdruck „ein konzessionierter Schneesportlehrer auf die Dauer eines Geschäftsjahres (§ 35 Abs. 2 lit. c) von seiner Konzession keinen Gebrauch gemacht hat“ ersetzt.

31. Im § 3g Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1 oder 2“ die Wortfolge „darf von der Konzession kein Gebrauch gemacht werden und“ eingefügt.

32. Der § 4 Abs. 1 letzter Satz entfällt und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Schischulbewilligung kann vollumfänglich für alle Arten des Schilaufes oder für einzelne der folgenden Arten erteilt werden: im alpinen Schilauf, im Snowboarden, im Langlauf oder in einer sonstigen Schilaufart nach § 24b.“

33. Der § 4 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) fachlich geeignet sein (§ 4a),“

34. Im § 4 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck „40 Wochen“ durch den Ausdruck „25 Wochen als diplomierter Schneesportlehrer“ ersetzt.

35. Im § 4 Abs. 2 lit. e entfällt der Ausdruck „als Bewilligungsvoraussetzung gemäß § 4“.

36. Im § 4 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Einem Bewilligungswerber, der bereits Inhaber einer Schischulbewilligung ist und diese Schischule leitet, kann keine weitere Schischulbewilligung erteilt werden, wenn damit die Leitung auch dieser Schischule verbunden wäre.“

37. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 3 bis 7 als Abs. 4 bis 8 bezeichnet.

38. Im nunmehrigen § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 3 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

39. Im nunmehrigen § 4 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „nicht Schiführer oder Bergführer sein und muss“ und wird der Ausdruck „Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

40. Nach dem § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Fachliche Eignung für die Bewilligung von Schischulen

(1) Für die vollumfängliche Bewilligung einer Schischule gelten Personen als fachlich geeignet, die zumindest

- a) Schiführer oder Bergführer sowie Diplomschilehrer, Snowboardlehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind oder
- b) Snowboardführer oder Bergführer sowie Diplomsnowboardlehrer, Schilehrer-Anwärter und Langlauflehrer-Anwärter sind.

(2) Für die Bewilligung einer Schischule nur für einzelne Arten des Schilaufes gelten Personen als fachlich geeignet, die

- a) Diplomschilehrer und Schiführer oder Bergführer sind (Schischule Alpin),
- b) Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer oder Bergführer sind (Snowboardschule),
- c) Diplomlanglauflehrer sind (Langlaufschule) oder
- d) aufgrund einer Verordnung nach § 24b die einschlägige Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

41. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit eingeschränktem Berechtigungsumfang (§ 4 Abs. 1)“ durch die Wortfolge „nur für einzelne Arten des Schilaufes“ ersetzt und vor der Wortfolge „entsprechenden Hinweis“ die Wortfolge „dem Berechtigungsumfang“ eingefügt.

42. Der § 6 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.
43. Der nunmehrige § 6 Abs. 2 lit. b entfällt; die bisherigen lit. c und d werden als lit. b und c bezeichnet.
44. Im nunmehrigen § 6 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „einen Winter lang“ durch den Ausdruck „für die Dauer eines Geschäftsjahres (§ 35 Abs. 2 lit. c)“ ersetzt.
45. In der Überschrift des § 7 entfällt die Wortfolge „und Vorstand“.
46. Der § 7 Abs. 1 entfällt; die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden als Abs. 1 bis 4 bezeichnet.
47. Der nunmehrige § 7 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
48. Im nunmehrigen § 7 Abs. 2 wird das Wort „Wenn“ durch das Wort „Sind“, die Wortfolge „eine Bewilligung zur Führung“ durch das Wort „Inhaber“ und die Wortfolge „Schischule innehaben, bilden sie den Vorstand dieser Schischule. Sie“ durch das Wort „Schischulbewilligung,“ ersetzt, vor der Wortfolge „aus ihrer Mitte“ das Wort „sie“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn eine solche Mehrheit nicht zustande kommt,“ und wird nach dem Wort „bestellen“ die Wortfolge „und dem Schilehrerverband namhaft zu machen“ eingefügt.
49. Im nunmehrigen § 7 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Kommt eine Bestellung“ die Wortfolge „und Namhaftmachung“ eingefügt und der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.
50. Im nunmehrigen § 7 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 3 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
51. Nach dem nunmehrigen § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Für den Fall der Verhinderung des Leiters ist von diesem ein Stellvertreter zu bestellen und dem Schilehrerverband namhaft zu machen. Der Stellvertreter muss entsprechend dem Umfang der Schischulbewilligung fachlich geeignet sein (§ 4a). Abs. 4 gilt für den Stellvertreter sinngemäß.“
52. Im § 8 lit. g wird jeweils das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.
53. Im § 8 lit. j wird der Ausdruck „Abs. 3 lit. b bis d“ durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. b und c“ ersetzt.
54. Der § 9 entfällt.
55. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist der Leiter länger als vier Wochen verhindert, ist ein Weiterbetrieb der Schischule nur zulässig, wenn entsprechend § 7 Abs. 5 ein Stellvertreter bestellt ist und zur Verfügung steht.“
56. Im § 13 Abs. 2 wird das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.
57. In der Überschrift des § 14 wird die Wortfolge „und Praktikanten“ durch die Wortfolge „ , Anwärter und Kinderbetreuungspersonen“ ersetzt.
58. Der § 14 Abs. 1 und 2 lautet:
- „(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen für die Erteilung von Unterricht sowie das Führen und Begleiten beim Schilaufen entsprechend dem Bewilligungsumfang nur Schneesportlehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 nachgekommen sind; für das Führen und Begleiten auf Schitouren dürfen nur Schiführer, Snowboardführer, Bergführer oder sonstige diplomierte Lehrer verwendet werden, die ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 bzw. gemäß § 17 Abs. 1 Bergführergesetz nachgekommen sind. Schiführer, Snowboardführer und sonstige diplomierte Lehrer sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad jedoch nur berechtigt, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§§ 20, 23 und 24b) dazu qualifiziert sind.
- (2) Zur Unterstützung der Lehrkräfte dürfen auch Personen verwendet werden, welche die erste Teilprüfung der Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerprüfung (§§ 18 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 24 Abs. 3) oder einer Prüfung aufgrund einer Verordnung nach § 24b erfolgreich abgelegt haben. Die Berechtigung zur Verwendung dieser Anwärter endet, wenn sie nicht mindestens alle vier Jahre einen Fortbildungskurs (§ 30 Abs. 1) absolvieren.“
59. Im § 14 Abs. 3 wird das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ sowie die Wortfolge „einem Diplomschilehrer, einem Diplomsnowboardlehrer oder einem Diplomlanglauflehrer“ durch die Wortfolge „oder einem einschlägigen Schneesportlehrer“ ersetzt und entfällt das Wort „besonders“.

60. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Betreuung von Kindern in einem räumlich klar vom Pistengelände abgegrenzten, gekennzeichneten Übungsgelände, das von einer Schischule für diesen Zweck betrieben wird, dürfen anstelle von Lehrkräften und Anwärtern auch Kinderbetreuungspersonen herangezogen werden.“

61. In der Überschrift des § 15 wird die Wortfolge „und der Praktikanten“ durch die Wortfolge „, Anwärter und Kinderbetreuungspersonen“ ersetzt.

62. Im § 15 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 10 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 1“, der Ausdruck „§ 12 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 2 und 3“ sowie der Ausdruck „§ 13 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 3“ ersetzt und nach dem Wort „Bergtour“ ein Beistrich und die Wortfolge „Canyoning-Tour sowie Klettertour“ sowie nach dem Wort „Bergführers“ ein Beistrich und die Wortfolge „des Canyoning-Führers und des Sportkletterlehrers“ eingefügt.

63. Im § 15 Abs. 7 wird das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

64. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Kinderbetreuungspersonen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Abs. 2 erster Satz und 3 sinngemäß zu beachten. Sie müssen bei der Ausübung ihres Berufes für andere Personen deutlich erkennbar sein und haben einen Lichtbildausweis mit sich zu führen.“

65. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „und Praktikanten“ durch die Wortfolge „, Anwärter und Kinderbetreuungspersonen“ ersetzt.

66. Im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „und der Praktikanten“ durch die Wortfolge „, Anwärter und Kinderbetreuungspersonen“ ersetzt.

67. Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Diplomsnowboardlehrer“ durch das Wort „Snowboardlehrer“ sowie das Wort „Diplomlanglauflehrer“ durch die Wortfolge „Langlauflehrer, sonstige Lehrer“ ersetzt, nach dem Wort „Snowboardführer“ der Ausdruck „bzw. als sonstige diplomierte Lehrer“ eingefügt und das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

68. Der § 17 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) fachlich befähigt sind; die fachliche Befähigung bestimmt sich bei Schilehrern nach § 18, bei Diplomschilehrern nach § 19, bei Schiführern nach § 20, bei Snowboardlehrern nach § 21, bei Diplomsnowboardlehrern nach § 22, bei Snowboardführern nach § 23, bei Langlauflehrern nach § 24, bei Diplomlanglauflehrern nach § 24a, bei sonstigen Lehrern und sonstigen diplomierten Lehrern nach den Vorgaben einer Verordnung nach § 24b und bei Anwärtern nach § 14 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit den §§ 28 und 29,“

69. Im § 17 Abs. 2, 3 und 10 wird jeweils das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

70. Im § 17 Abs. 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer, Diplomlanglauflehrer und Praktikanten“ durch die Wortfolge „Lehrkräfte und Anwärter“ und im zweiten, dritten und sechsten Satz jeweils das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärters“ ersetzt.

71. Im § 17 Abs. 5 wird das Wort „Praktikant“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

72. Dem § 17 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn dies im Interesse des Tourismus gelegen ist, kann die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinde durch Verordnung ein die Landesgrenze überschreitendes Schigebiet, das nicht unmittelbar durch Aufstieghilfen und Pisten verbunden ist, als zusammenhängend erklären.“

73. Im § 17 Abs. 11 wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

74. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden als §§ 18 bis 20 bezeichnet.

75. Im nunmehrigen § 18 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Unterricht im“ das Wort „alpinen“ eingefügt und entfällt der Klammerausdruck „(Alpiner Schillauf, Snowboarden, Telemarken und Langlauf)“.

76. Im nunmehrigen § 18 Abs. 2 wird nach dem Wort „Geländefahren“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Schillauf abseits gesicherter Abfahrten“.

77. Im nunmehrigen § 18 Abs. 4 lit. b wird der Punkt nach dem Wort „haben“ durch einen Strichpunkt und die Wortfolge „in einer Schischule“ durch die Wortfolge „als Schilehrer-Anwärter“ ersetzt.

78. Im nunmehrigen § 19 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Unterricht im“ das Wort „alpinen“ eingefügt und entfällt der Klammerausdruck „(Alpiner Schillauf, Snowboarden, Telemarken und Langlauf)“.

79. Im nunmehrigen § 19 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und Schillauf abseits gesicherter Abfahrten“.

80. Nach dem nunmehrigen § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Snowboardlehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Snowboardlehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Snowboarden ausreichen.

(2) Die Prüfung für Snowboardlehrer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee- und Lawinenkunde, Geländekunde, Ausrüstungskunde, Fremdsprache sowie Naturschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulfahren und Geländefahren für den Bereich Snowboarden und Rennlauf.

(3) Die Prüfung für Snowboardlehrer besteht aus zwei Teilprüfungen. Durch die erste Teilprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers ausreichen, um Grundkenntnisse des Snowboardens zu vermitteln. Durch die zweite Teilprüfung ist zu ermitteln, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausreichen.

(4) Zur Prüfung für Snowboardlehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; für die Zulassung zur ersten Teilprüfung genügt die Vollendung des 15. Lebensjahres, und
- b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben; Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Teilprüfung ist überdies eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Snowboardlehrer-Anwärter.“

81. Die bisherigen §§ 24a und 24b werden als §§ 22 und 23 bezeichnet.

82. Im nunmehrigen § 22 Abs. 1 wird das Wort „Schiunterricht“ durch das Wort „Unterricht“ ersetzt.

83. Im nunmehrigen § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „Snowboard, Snowboarden abseits gesicherter Abfahrten“ durch das Wort „Snowboarden“ ersetzt.

84. Im nunmehrigen § 22 Abs. 3 lit. a entfällt der Ausdruck „das 17. Lebensjahr vollendet und“ und wird nach dem Wort „Monate“ die Wortfolge „als Snowboardlehrer“ eingefügt.

85. Nach dem nunmehrigen § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Langlauflehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Langlauflehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Langlauf ausreichen.

(2) Die Prüfung für Langlauflehrer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee- und Wachskunde, Geländekunde, Ausrüstungskunde, Fremdsprache, Tourismuskunde sowie Naturschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Langlauftechniken, rennmäßiges Langlaufen und praktisch-methodische Übungen.

(3) Die Prüfung für Langlauflehrer besteht aus zwei Teilprüfungen. Durch die erste Teilprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers ausreichen, um Grundkenntnisse des Langlaufens zu vermitteln. Durch die zweite Teilprüfung ist zu ermitteln, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausreichen.

(4) Zur Prüfung für Langlauflehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; für die Zulassung zur ersten Teilprüfung genügt die Vollendung des 15. Lebensjahres, und

b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben; Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Teilprüfung ist überdies eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Langlauflehrer-Anwärter.“

86. *Der bisherige § 24c wird als § 24a bezeichnet.*

87. *Im nunmehrigen § 24a Abs. 3 lit. a wird der Ausdruck „das 17. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wortfolge „mindestens drei Monate als Langlauflehrer Unterricht im Langlauf erteilt haben“ ersetzt.*

88. *Nach dem nunmehrigen § 24a wird folgender § 24b eingefügt:*

„§ 24b

Prüfung für sonstige Lehrer

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung im Bedarfsfall, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und des Tourismus, auch für andere Schilaufrarten als alpinen Schilaufr, Snowboarden und Langlauf vergleichbare Prüfungsregelungen erlassen. Dabei sind die Anforderungen der zu regelnden Schilaufrart, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die fachkundige Erteilung von Unterricht in dieser Schilaufrart sowie die Erfordernisse der Praxis zu berücksichtigen.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 hat jedenfalls Vorschriften über die aus zwei Teilprüfungen bestehende Prüfung, die Diplomprüfung und die entsprechende Bezeichnung zu enthalten.“

89. *Im § 25 Abs. 2 wird das Wort „Schilehrertätigkeit“ durch das Wort „Schneesportlehrertätigkeit“ ersetzt.*

90. *Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Prüfung für Diplomschilehrer, Diplomsnowboardlehrer oder Diplomlanglauflehrer“ durch die Wortfolge „Diplomprüfung in der entsprechenden Schilaufrart erfolgreich“ und das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.*

91. *Im § 27 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 22“ durch den Ausdruck „§§ 18“ ersetzt.*

92. *Im § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 22 bis 24c“ durch den Ausdruck „§§ 18 bis 24b“ ersetzt.*

93. *Im § 27 Abs. 4 wird nach dem Wort „Diplomsnowboardlehrer“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Diplomlanglauflehrer“ die Wortfolge „oder sonstige diplomierte Lehrer“ eingefügt.*

94. *Im § 30 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer und Diplomlanglauflehrer“ durch die Wortfolge „Schneesportlehrer und Anwärter“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „der Schischule und“ und wird vor dem Wort „nachzuweisen“ die Wortfolge „und von Lehrkräften und Anwärtern zusätzlich der Schischule“ eingefügt.*

95. *Der § 30 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden als Abs. 2 bis 4 bezeichnet.*

96. *Im nunmehrigen § 30 Abs. 2 wird das Wort „Lehrkräfte“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wortfolge „Schneesportlehrer und Anwärter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

97. *Der § 30a Abs. 1 lautet:*

„(1) Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung oder Anerkennung nach den §§ 28 und 29 dürfen Schneesportlehrer die ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung „Schilehrer“ (oder „Landesschilehrer“), „Diplomschilehrer“, „Diplomschilehrer und Schiführer“, „Snowboardlehrer“ (oder „Landessnowboardlehrer“), „Diplomsnowboardlehrer“, „Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer“, „Langlauflehrer“ (oder „Landeslanglauflehrer“) oder „Diplomlanglauflehrer“ führen; für sonstige Lehrer und sonstige diplomierte Lehrer ist die ihrer Befugnis entsprechende Bezeichnung aufgrund einer Verordnung gemäß § 24b maßgeblich. Das Führen dieser Bezeichnungen durch Unbefugte ist verboten.“

98. *Im § 30a Abs. 3 wird das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärtern“ und das Wort „Schilehrerprüfung“ durch den Ausdruck „Schi-, Snowboard- oder Langlauflehrerprüfung oder einer Prüfung aufgrund einer Verordnung nach § 24b“ ersetzt.*

99. *Im § 30a Abs. 4 wird das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.*

100. Im § 30b Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt, entfällt das Wort „eingeschränkte“ und wird nach dem Wort „Konzession“ die Wortfolge „nur für einzelne Arten des Schillaufes“ eingefügt.

101. Im § 30b Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 4a Abs. 2“ ersetzt, entfällt das Wort „eingeschränkten“ und wird nach dem Wort „Schischulbewilligung“ die Wortfolge „nur für einzelne Arten des Schillaufes“ eingefügt.

102. Der § 30b Abs. 2 lit. c entfällt; die bisherige lit. d wird als lit. c bezeichnet.

103. Im § 31 Abs. 1 wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ und das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

104. Im § 31 Abs. 2 lit. a wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

105. Im § 31 Abs. 2 lit. b wird das Wort „Schilehrerprüfung“ durch den Ausdruck „Schi-, Snowboard- oder Langlauflehrerprüfung oder einer Prüfung aufgrund einer Verordnung nach § 24b erfolgreich“ und das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

106. Im § 31 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Kalenderjahres“ durch den Ausdruck „Geschäftsjahres“ (§ 35 Abs. 2 lit. c) ersetzt.

107. Im § 32 Abs. 1 lit. b wird nach dem Verweis auf „§ 1 Abs. 4 – Geltungsbereich –“ in einer eigenen Zeile der Verweis auf „§§ 3e Abs. 3 und 16 Abs. 3 – Versicherungspflicht –“ eingefügt, im Verweis auf „§ 7 Abs. 4 und 5 – Leiter und Vorstand –“ der Ausdruck „4 und 5 – Leiter und Vorstand –“ durch den Ausdruck „3 und 4 – Leiter –“ ersetzt, entfällt der Verweis auf „§ 16 Abs. 3 – Versicherungspflicht –“ und wird im Verweis auf „§ 30 Abs. 1, 3 und 5 – Fortbildungskurse –“ der Ausdruck „3 und 5“ durch den Ausdruck „2 und 4“ ersetzt.

108. Im § 32 Abs. 2 lit. m wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

109. Im § 32 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erforderlich ist, ist der Schilehrerverband verpflichtet, die personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.“

110. Im § 32 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

111. Im § 33 Abs. 3 wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

112. Im § 34a Abs. 3 lit. c wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ und das Wort „Praktikant“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

113. Im § 34a Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

114. Im § 34a Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

115. Im § 35 Abs. 2 entfällt am Ende der lit. b das Wort „und“ und wird folgende lit. c eingefügt:

„c) das Geschäftsjahr und den Rechnungsabschluss, und“

116. Im § 35 Abs. 2 wird die bisherige lit. c als lit. d bezeichnet.

117. Im § 36 wird das Wort „Schilehrer“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Schneesportlehrer“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und jeweils das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

118. Im § 36 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Ergebnis jeder Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren.“

119. Im § 36a Abs. 1 lit. a wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ und das Wort „Praktikant“ durch das Wort „Anwärter“ ersetzt.

120. Im § 36a Abs. 1 lit. b und c und Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „lit. a, e, k, l oder n“ durch den Ausdruck „lit. a, e, l, m oder o“ ersetzt.

121. Im § 37 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 bis 6 eingefügt:

„(2) Der Schilehrerverband hat der Landesregierung auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung ist zu den Sitzungen der Vollversammlung in gleicher Weise wie deren Mitglieder einzuladen. Die Landesregierung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, die Vollversammlung einzuberufen, soweit dies zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geboten ist. Der Obmann hat diesem Verlangen binnen zwei Wochen zu entsprechen.

(5) Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung des Schilehrerverbandes bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss gesetzwidrig ist.

(6) Der Schilehrerverband hat das Ergebnis der Wahl seiner Organe der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat auf Antrag von mindestens einem Zehntel der bei der Wahl anwesenden Mitglieder des Schilehrerverbandes oder von Amts wegen rechtswidrige Wahlen mit Bescheid aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte; ein solcher Antrag ist binnen vier Wochen nach Durchführung der Wahl bei der Landesregierung einzubringen.“

122. Im § 37 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 7 bezeichnet.

123. Im nunmehrigen § 37 Abs. 7 wird die Wortfolge „Die Landesregierung hat“ durch das Wort „Sonstige“ ersetzt, nach dem Wort „Beschlüsse“ die Wortfolge „und Maßnahmen“ eingefügt, die Wortfolge „und rechtswidrige Wahlen, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte,“ durch die Wortfolge „sind von der Landesregierung“ ersetzt und nach dem Wort „aufzuheben“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist“ eingefügt.

124. Der bisherige § 37 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 8 bezeichnet.

125. Im § 38 Abs. 1 wird im Verweis auf „§ 36 Abs. 3 letzter Satz – Aufsicht über die Schischulen –“ die Wortfolge „Aufsicht über die Schischulen“ durch die Wortfolge „Aufsicht durch den Schilehrerverband“ ersetzt.

126. Im § 38 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

127. Im § 38 Abs. 3 wird im Verweis auf „§ 4 – Schischulbewilligung –“ das Wort „Schischulbewilligung“ durch die Wortfolge „Bewilligungspflicht, Voraussetzungen“ ersetzt und im Verweis auf „§ 28 – Anerkennung von Prüfungen –“ nach dem Wort „Prüfungen“ die Wortfolge „und Ausbildungen“ eingefügt.

128. Im § 39a wird jeweils der Ausdruck „lit. a, e, k, l und n“ durch den Ausdruck „lit. a, e, l, m und o“ ersetzt.

129. Im § 40 Abs. 1 lit. d wird das Wort „Schilehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ ersetzt.

130. Im § 40 Abs. 1 lit. f wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

131. Im § 40 Abs. 1 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt:

„h) entgegen § 11 Abs. 3 eine Schischule betreibt oder weiter betreibt,“

132. Im § 40 Abs. 1 werden die bisherigen lit. h bis n als lit. i bis o bezeichnet.

133. Im nunmehrigen § 40 Abs. 1 lit. j wird das Wort „Praktikant“ durch die Wortfolge „Anwärter oder Kinderbetreuungsperson in“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Abs. 7“ der Ausdruck „oder 8“ eingefügt.

134. Im nunmehrigen § 40 Abs. 1 lit. m wird die Wortfolge „konzessionierter Schilehrer, Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer oder Diplomlanglauflehrer“ durch das Wort „Schneesportlehrer“ und der Ausdruck „§ 3a“ durch den Ausdruck „§3c“ ersetzt.

135. Im § 40 Abs. 2 wird der Ausdruck „2.000 Euro“ durch den Ausdruck „5.000 Euro“ ersetzt.

136. Nach dem § 42 wird folgender § 43 eingefügt:

„§ 43

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2019

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. xx/2019, tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 können ab dem der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. xx/2019, folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

(3) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 Inhaber einer Schischulbewilligung sind, jedoch nicht über die fachliche Eignung nach § 4a in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 verfügen, dürfen nicht zum Leiter einer Schischule nach § 7 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 bestellt werden.

(4) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 nach den bisherigen Bestimmungen als Schilehrer berechtigt ist, gilt als Schilehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019. Auf Antrag kann er mit Bescheid der Landesregierung als Snowboardlehrer oder Langlauflehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 anerkannt werden, wenn der Antragsteller mindestens 25 Wochen Schiunterricht in der beantragten Schilaufart nachweisen kann. Ein solcher Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

(5) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 als Diplomschilehrer nach den bisherigen Bestimmungen berechtigt ist, gilt als Diplomschilehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019. Auf Antrag kann er mit Bescheid der Landesregierung als Diplomsnowboardlehrer oder Diplomlanglauflehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019 anerkannt werden, wenn der Antragsteller mindestens 25 Wochen Schiunterricht in der beantragten Schilaufart nachweisen kann. Ein solcher Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

(6) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 als Diplomsnowboardlehrer nach den bisherigen Bestimmungen berechtigt ist, gilt als Diplomsnowboardlehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019.

(7) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl.Nr. xx/2019 als Diplomlanglauflehrer nach den bisherigen Bestimmungen berechtigt ist, gilt als Diplomlanglauflehrer im Sinne der Vorschriften in der Fassung LGBl.Nr. xx/2019.“